



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Monath April, biß zu Ende des Jahrs 1646.
zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen
Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs
Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt
worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1735

VD18 90103122

N.II. Der Chur-Sächsischen Vorschläge.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52163](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52163)

1646.
Junius.

14) Es sey kein summum Dicasterium in Imperio mehr zu machen: Ihre Kayserliche Majestät aber würden eine gewisse Anzahl von Evangelischen subjectis, in Dero Reichs-Hof-Rath aufnehmen, damit in allen Sachen, so auf einigerley Weise sich zum Religions-Wesen bezügen, die Reichs-Hof-Räthe in gleicher Anzahl von beyden Religionen könnten nieder gesetzt werden.

1646.
Junius.

N. II.

Der Churfürstlichen Sächsischen Abgesandten privat-Vorschläge, den 13ten Junii Anno 1646.

N. II.
Chur-Sächsi-
sche Vorschlä-
ge.

1) Wir hielten dafür, der Punctus Amnestiae sey bey seinem Puncto zu tractiren.

2) In den Geistlichen Gütern sey via Facti in perpetuum aus zu schließen, via Juris aber auf 100. Jahr zu suspendiren, und da immittelt per amicabilem Compositionem die Sachen nicht verglichen, soll abermahls die suspensio auf 100. Jahr zu gültlicher Composition ausgefetzt seyn.

3) Den Passautischen Vertrag Anno 1552. Religions-Frieden Anno 1555. Confirmation desselben Anno 1566. soll man pro regula perpetua nochmahls setzen; jedoch daß der Geistliche Vorbehalt nicht pars substantialis des Religions-Friedens genennet werde.

4) Das tempus Restitutionis könne auf Annum 1624. gefezet werden, so würden fast alle Stände restituiret, und dabey annectiret werden; wären noch etliche Stände ante Annum 1624. graviret, so seyn dieselben zu specificiren und deren Restitution gestallten Sachen nach zu befördern.

„Darbey aber die Herren Chur-Sächsischen erinnern, daß es wegen Ihre Churfürstlichen Durchlaucht zu Sachsen, soviel die Ober- und Nieder-Laufnitz, auch 4. Magdeburgischen Kemter betrifft, in alle Wege in dem jezigen Stande verbleiben solle.

5) Die Evangelischen Primat-Erz-Bischöffe u. seyn ad Comitia Generalia & Specialia zu beschreiben, und ihnen Sessiones und Vota zu verstaten.

6) Declaratio FERDINANDEA den 24ten Septembris Anno 1555. auf dem Reichs-Tag zu Augspurg, müsse gelten.

7) Daß in Böhmen, Mähren und Oesterreich das Exercitium Religionis Augustanae Confessionis verstatet werde wie vorhin, darum seyn Ihre Kayserliche Majestät zu bitten.

Wie Egra eine Reichs-Stadt, so stünde zu versuchen, ob deswegen absonderlich etwas zu erhalten. Wegen der Schlesischen Stände und Stadt Breslau hätten wir Befehl, die Herren Churfürstlichen um Assistenz zu ersuchen, damit sie in vorigen Stand in Ecclesiasticis gefezet werden möchten. 1) Wegen des Majestät-Briefs. 2) Wegen Ihre Churfürstlichen Durchlaucht zu Sachsen ex auctoritate Ihre Kayserlichen Majestät von sich gegebenen Churfürstlichen Wortes.

8) Das Jus Emigrandi müsse den Evangelischen liberum, vermöge des klaren Buchstabens des Religion-Friedens, gelassen werden.

9) In Contributionibus sollten die Majora nicht statt haben, excepto unico calu, wann es die Lützen-Hülffe betreffe.

10) Es solle entweder die tractatio, ob noch eine summum Dicasterium im Reich auf zu richten, auf einen Reichs-Tag verschoben werden, oder wo man sich ja deswegen allhie vergleichen könnte, so müste doch Ihre Kayserliche Majestät nicht an den Oesterreichischen oder Bayerischen Crayß allein gebunden werden, dann solches Ihre Kayserlichen Majestät und dem Reich selbst schimpflich, sondern sie müsten concurr-

ren-

1646.
Julius.

rentem Jurisdictionem, wie Sie anjeho cum Camera Imperiali hergebracht, mit allen diesen Judiciis haben, jedoch dafern auch Ihre Kayserlichen Majestät sowol an Dero Reichs-Hof-Rath, als an den andern summis Judiciis paritatem subjectorum Judicantium von beyden Religionen introduciren. Wann man in diesen Punctis einig, so könnten die andern Articuli oder Gravamina Evangelicorum als 9. 10. 12. 18. 19. 20. 23. & seqq. usque ad 46. gar leicht componiret werden, wie auch ferner der 50. 51. 52. 53. 55. der 13. 14. 15. 16. 17. 28. 29. würden auszulassen, der 47. zu limitiren, der 48. entweder allhier oder auf einem Reichs-Tag zu vergleichen seyn, und anjeho der 54. effectuirt werden.

Dieses wären unsere unvorgreifliche Vorschläge, dardurch wir vermeynten dem Werck geholffen werden könne.

§. XXI.

Drenstern
reist nach
Münster.

Inzwischen resolvirte Graf Drenstern, eine Reise nach Münster zu thun, um mit den Fransosen sich etwas genauer, sonderlich über das unter Handen gehabte Begegnungs-Projekt eines formlichen Instrumenti Pacis zu unterreden, und langete den 4. Julii st. n. daselbst an; wohin auch der Kayserliche Gesandte Graff von Trautmannsdorff sich immittelst wieder zurück verfüget hatte. Damit es aber nicht das Ansehen haben möchte, ob

jögen die Schweden den Fransosen nach; so reisete Drenstern nur ganz allein, SALVIUS hingegen blieb in Osnabrück zurück. Bey dieser Reise negotiirte Drenstern viel wichtiges, sonderlich mit den Kayserlichen Gesandten, welches hernach besonders angeführet werden soll, weil wir jeho die fernere Handlung über die Religions-Gravamina, in ihrer Ordnung betrachten und fortsetzen wollen.

§. XXII.

Drensterns
Discours mit
den Kayserli-
chen Gesand-
ten.

Es begab sich demnach, Samstags den 7ten Julii st. n. Graf Drenstern zu den Kayserlichen Gesandten, ihnen die Revisite zu geben, und eröffnete, wie er zu dem Ende nach Münster gekommen sey, das Friedens-Werck an seinem Ort zu befördern, dahero er vernehmen wollte, ob und was die Kayserlichen und Catholici mit den Ständen und Protestanten gehandelt, und worauf die Sachen beruheten, seines Ermessens käme vieles auf den Terminum a quo und ad quem an. Die Kayserliche Gesandten antworteten hierauf und sprachen: sie wären ihrer seits ebenmäßig, die zum Friedens-Werck gehörige Negotia zu befördern geneigt, und dahero im Werck begriffen, der Catholischen Stände am lezt vergangenen Mittwoch eingelangtes Gutachten über der Protestirenden jüngste Declaration in puncto Gravaminum, mit den Antectis und Kayserlichen Instructionen zu conferiren, und darauf die fernere Nothdurfft zu Papier zu bringen, welche sodann nicht nur den Protestirenden, sondern auch ihm, Drenstern selbst, sollte communiciret werden, in Hoffnung, man werde keine Ursach finden, weiter zu disputiren. Den

Terminum a quo betreffend, gedächte man solchen ex superabundanti, in Politicis & Ecclesiasticis ad annum 1624. zu reduciren; wegen der 100. Jahre, als termini ad quem, und wie es nach deren Ablauff, mit der Restitutione Bonorum Ecclesiasticorum etwa zu halten sey, würde sich endlich noch ein Temperament finden.

Darauf fragte Drenstern weiter, wie es dann mit der Diligion in den Kayserlichen Erb-Landen solle gehalten werden?

Die Kayserliche Gesandten antworteten: Ihre Kayserliche Majestät wollten ein vor allemahl von ihrer disfalls gefassten Resolution nicht abweichen, und wäre ihnen noch zur Zeit kein anderer Befehl ertheilet worden, als das Ihre Majestät den Terminum Emigrationis etwas weiter hinaus als vorher, etwaum auf 7. oder 8. Jahre erstrecken, auch sonst auf das Auslauffen ad Exercitia Lutherana, so genau nicht aufsehen wollten. Und obwohl Drenstern darauf erwiederte man habe gleichwol diesen Unterthanen und Ständen in den Erb-Landen das Exercitium Religionis publicum, contra Pacta & Privilegia genommen; sie wären

1646.
Julius.Wegen des
Termini
Annethie a
quo.ingleichen ad
quem.Wegen des
Religions-
freyheit in
den Kayserli-
chen Erb-
Landen.